



Kanton Zürich
Baudirektion



Mustertext Lufthygiene für Wirtschaftsküchen

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Luft

17. Oktober 2019
1/1

Erwägungen:

Das Bauvorhaben bedarf infolge der betrieblichen Emissionen einer lufthygienerechtlichen Beurteilung der kommunalen Behörde (RRB Nr. 860 vom 14. Juni 2005). Es sind die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 einzuhalten.

Beschluss:

Es gelten folgende lufthygienerechtlichen Bedingungen:

1. Geruchsbelastete Abluft (z.B. von Grill, Pizzaofen, Fritteuse, Herd) ist möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen. Sie ist so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen, die zu Belästigungen führen können.
2. Geruchsbelastete Abluft ist bei allen Betriebsbedingungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal nach oben über Dach entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, sind nicht zulässig.
3. Im Falle von Geruchsklagen aus der Nachbarschaft ist nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb drei Monaten eine Nachrüstung zur bestehenden Geruchsminderung zu realisieren und in Betrieb zu nehmen.